



Stark an Ihrer Seite

Februar 2025

Nr. 02/2025

INFO

## Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

### Arbeitszeitkonto: Unklarheiten bestehen weiter

Wie wir bereits mehrfach berichteten, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 12.11.2024 das Arbeitszeitkonto für unwirksam erklärt. Noch immer liegt uns keine Nachricht vor, wie das Ministerium dieses Problem lösen will. Mittlerweile ist das Urteil rechtskräftig.

In Kürze müssen die Kolleginnen und Kollegen ihre Teilzeitanträge stellen, doch weiß niemand, ob und wenn ja welche dienstrechtlichen Änderungen auf uns warten. Das VGH hat dem Arbeitgeber nämlich eine kleine Hintertür geöffnet und eine Anpassung des Arbeitszeitkontos an die rechtlichen Vorgaben für möglich gehalten. Gegenwärtig haben die bisherigen Regelungen Bestand. Wir werden Sie sofort unterrichten, wenn uns andere dienstrechtlichen Bestimmungen erreichen.

### Altersteilzeitmöglichkeiten im Schuljahr 2025/26

Wie wir bereits mehrfach berichteten, ist Altersteilzeit nach wie vor möglich, allerdings nur dann, wenn die Freistellungsphase am Schuljahresende beginnt. Für Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Antragsaltersgrenze gilt diese Regelung auch für den Ruhestandseintritt. Nachfolgend die ATZ-Möglichkeiten ab dem Schuljahr 2025/26:

#### ATZ in Kombination mit dem frühestmöglichen Antragsruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres\*:

| Beginn der ATZ | Beginn Freistellung | Antragsruhestand ab | Personenkreis Geb.  | Gesamtdauer |
|----------------|---------------------|---------------------|---------------------|-------------|
| 01.08.2025     | 01.08.2028          | 01.08.2030          | 02.08.64 – 01.08.65 | 5 Jahre     |
| 13.12.2025     | 01.08.2027          | 01.09.2028          | 02.08.63 – 01.09.63 | 2,5 Jahre   |
| 29.01.2026     | 01.08.2027          | 01.08.2028          | 02.08.62 – 01.08.63 | 2,5 Jahre   |
| 01.08.2026     | 01.08.2029          | 01.08.2031          | 02.08.65 – 01.08.66 | 5 Jahre     |
| 16.12.2026     | 01.08.2028          | 01.09.2029          | 02.08.64 – 01.09.64 | 2,5 Jahre   |

\* Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist gleichzeitig ein Antrag auf Pensionierung erforderlich.

#### ATZ in Kombination mit dem gesetzlichen Ruhestand\*\*:

| Beginn der ATZ | Beginn Freistellung | Gesetzl. Ruhestand ab | Personenkreis Geb.  | Gesamtdauer |
|----------------|---------------------|-----------------------|---------------------|-------------|
| 02.08.2025     | 01.08.2028          | 01.08.2030            | 17.04.63 – 01.10.63 | 5 Jahre     |
| 30.09.2025     | 01.08.2026          | 20.02.2027            | 02.04.60 – 20.10.60 | 1,25 Jahre  |
| 30.09.2025     | 01.08.2029          | 21.02.2032            | 02.08.64 – 21.02.65 | 6,25 Jahre  |



|            |            |            |                     |            |
|------------|------------|------------|---------------------|------------|
| 29.01.2026 | 01.08.2027 | 01.08.2028 | 20.08.61 – 31.12.61 | 2,5 Jahre  |
| 30.01.2026 | 01.08.2030 | 01.08.2033 | 20.02.66 – 01.08.66 | 7,5 Jahre  |
| 08.04.2026 | 01.08.2028 | 16.02.2030 | 02.12.62 – 16.04.63 | 3,75 Jahre |
| 02.08.2026 | 01.08.2029 | 01.08.2031 | 16.02.64 – 01.08.64 | 5 Jahre    |
| 02.10.2026 | 01.08.2027 | 19.02.2028 | 02.02.61 – 19.08.61 | 1,25 Jahre |
| 01.10.2026 | 01.08.2030 | 19.02.2033 | 02.08.65 – 19.02.66 | 6,25 Jahre |

\*\* Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist kein Antrag auf Pensionierung zu stellen, da die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt.

Je nach Geburtsdatum werden dabei u.U. Versorgungsabschläge von bis zu 10,8% vom Ruhegehalt abgezogen. Deshalb: Lassen Sie sich unbedingt vom BLLV beraten! Dieser Service gilt ausschließlich für Mitglieder!

Die Tabellen wurden nach einer Übersicht von Knut Schweinsberg, BLLV-Oberbayern erstellt.

### Genehmigung von Nebentätigkeiten – Neuregelung

nach: Schweinsberg/Nitschke/Schidleja: Nebentätigkeit bei Lehrkräften (BLLV-Information)

Aufgrund des Ersten Modernisierungsgesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. 2024 S. 605) wurden die Bestimmungen über Nebentätigkeiten gelockert.

Danach gelten Nebenbeschäftigungen in der Regel als genehmigt, wenn die zeitliche Beanspruchung insgesamt zehn Wochenstunden nicht überschreitet. Handelt es sich um eine unterrichtliche Tätigkeit, so liegt die Höchstgrenze bei einem Viertel der maßgeblichen Unterrichtspflichtzeit. Hierbei spielt es keine Rolle, ob man in Voll- oder in Teilzeit arbeitet. Bei einer „begrenzten Dienstfähigkeit“ reduziert sich die 10-Stunden-Grenze anteilig.

Bei Lehramtsanwärtern darf das Ausbildungsziel durch die Nebentätigkeit nicht gefährdet sein. Hier kann die Genehmigung auch aus diesem Grund verweigert bzw. widerrufen werden. Es muss deshalb das Einverständnis der Seminarleitung eingeholt werden.

Ist abzusehen, dass das Nebeneinkommen im Kalenderjahr 30% der jährlichen Dienstbezüge des Beamten oder der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung überschritten wird, wird die zeitliche Beanspruchung genauer geprüft.

Außerdem werden nur solche Nebentätigkeiten genehmigt, die dem Ansehen des Beamtentums in der Öffentlichkeit nicht „schaden“. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind deshalb Nebentätigkeiten problematisch, bei denen Lehrkräfte mit Eltern bzw. Schülern (insbesondere der eigenen Schule) in Kontakt kommen können. Privatunterricht für Schüler von Klassen, in denen die Lehrkraft selbst unterrichtet, kann keinesfalls genehmigt werden (§ 13 Abs. 2 LDO).

Nebentätigkeiten sind insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn der Gesamtumfang von 10 Stunden pro Woche und eine Gesamtvergütung von 10.000 € im Kalenderjahr überschritten wird. Wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, so ist diese Tätigkeit nicht mehr genehmigungs- oder anzeigepflichtig.

Ausführlich berichten wir in unserer Ausgabe 01/2025 der BLLV-Bezirkszeitung (Mittelfränkische Schule). Diese Information finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.bllv.de](http://www.bllv.de) → Mitgliederbereich → BLLV Regional → Mittelfranken. Sollten Sie einer Nebentätigkeit nachgehen wollen, so wird diese Information dringend empfohlen.

